



## Geldwäscheprävention -

## Newsletter Nr. 22 vom 7. April 2020

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Corona-Krise erhöht Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Homepage Geldwäschegesetz ist aktualisiert

### A. Corona-Krise erhöht Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sämtliche Fachleute warnen aktuell: Wenn das Geld in Bevölkerung und Wirtschaft knapp wird, bietet das gute Gelegenheiten, Gelder aus schweren Straftaten zu investieren. Betrugs- und Produktbetrugsszenarien können beispielsweise auch von Terroristen genutzt werden, um Gelder zu beschaffen. Es ist zu erwarten, dass Kriminelle die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ausnutzen und dabei auch redliche Gewerbetreibende für ihre Zwecke missbrauchen. Fachleute nennen z.B. Aufkäufe von Cafés und Restaurants, die die Krise nicht überstehen, als Investitionsmöglichkeit für Kriminelle. Denkbar ist aber auch die Übernahme von Firmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder auch der Handel mit gefälschten Arzneimitteln sowie Phishing-Programme, die virenbedingte Ängste ausnutzen. Der Phantasie der Kriminellen sind hier sicher kaum Grenzen gesetzt.

Auf der Seite [„Polizei-Beratung“](#) werden unter dem Stichwort „Corona-Straftaten“ aktuelle Warnhinweise der Polizeidienststellen veröffentlicht. Gewerbetreibende, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, wie z.B. Immobilienmakler oder Güterhändler, sollten besonders wachsam sein! Wenn Verpflichtete des Geldwäschegesetzes Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben, müssen sie solche Verdachtsfälle der FIU beim Zollkriminalamt melden. Dies gehört zu den Pflichten, die das Geldwäschegesetz vorsieht und hilft dabei, auch neue Typologien aufgrund der Krise erkennen und bekämpfen zu können. Auf der Seite der [FIU](#) finden Sie zusätzliche Informationen zum Umgang mit Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19.

### B. Homepage Geldwäschegesetz ist aktualisiert

Die [Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt](#) wurde in den letzten Monaten an die aktuelle Rechtslage angepasst - um Ihnen zielgerichtete Informationen geben zu können, wurden teils Unterrubriken für spezielle Branchen oder Themen eingerichtet. Sämtliche Links wurden überprüft - sollten Sie im Laufe der Zeit feststellen, dass eine Seite dauerhaft

nicht mehr aufrufbar ist, so geben Sie bitte einen entsprechenden Hinweis, damit dies zeitnah behoben werden kann.

Bitte beachten Sie: Die bundesländerübergreifend erstellten Merkblätter und Dokumentationsbögen, die zum Download eingestellt sind, stellen noch die Rechtslage vor dem 1.1.2020 dar. Die Aktualisierung erfolgt in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe und steht kurz vor der Finalisierung. Voraussichtlich werden die Dokumente im Mai auf der Homepage zur Verfügung stehen.

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

**Ansprechpartnerin:**

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Pfad „Sicherheit-Glücksspiel-Geldwäsche“.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt